



# GEMEINDE ZWIEFALTEN

Landkreis Reutlingen

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührenordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Zwiefalten am 10.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Gebührenpflicht**

- (1) Diese Marktgebührenordnung gilt für den in der geltenden Marktordnung der Gemeinde Zwiefalten als öffentliche Einrichtung genannten Markt.
- (2) Die Gemeinde Zwiefalten erhebt für die Benutzung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt Marktgebühren.

### **§ 2**

#### **Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Marktgebühren ist verpflichtet, wer innerhalb des jeweils festgesetzten Marktbereichs einen Standplatz benutzt oder benutzen lässt oder wer Anspruch auf die Benutzung eines Standplatzes hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld auf dem Wochenmarkt entsteht mit Zuteilung des Standplatzes. Für die Zuteilung auf einen Jahresplatz ist eine rechtzeitige Anmeldung notwendig. Die Zuteilung von Tagesplätzen auf dem Wochenmarkt kann unterjährig beantragt werden.
- (2) Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld mit dem Einbringen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs in den Marktbereich.

### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührenverzeichnis**

- (1) Die Gebühren werden beim Wochenmarkt nach laufenden Metern (lfdm) erhoben. Es gelten die von der beauftragten Person der Gemeinde Zwiefalten festgestellten Maße. Es wird auf volle Meter aufgerundet.
- (2) Für einen Standplatz auf dem Wochenmarkt sind folgende Gebühren (ohne USt.) zu entrichten:
  1. Jahresbeitrag für einen wöchentlichen Standplatz: 30,00 € pro lfdm
  2. Jahresbeitrag für einen 14-tägigen Standplatz: 20,00 € pro lfdm
  3. Tagesgebühr: 2,00 € pro lfdm
  4. Pauschaler Ersatz für Strom: 5,00 € pro Standplatz / Markttag

- (3) Parken im Marktgebiet ist aufgrund des Marktgeschehens und der Enge im Marktgebiet nicht erwünscht. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen erlassen werden.

## **§ 5**

### **Fälligkeit, Zahlung und Gebührenerstattung**

- (1) Die Jahresgebühr für den Wochenmarkt wird zwei Wochen nach Zuteilung des Standplatzes fällig und ist vom Gebührenschuldner an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (2) In den weiteren Fällen (§ 3 Abs. 2) sind beim Wochenmarkt die Tagesgebühren am Markttag fällig. Die Tagesgebühr wird dann vom Bürgerbüro vor Marktbeginn eingezogen.
- (3) Bei Nichtentrichtung einer fälligen Gebühr besteht kein Anspruch auf einen Standplatz.
- (4) Die Rückgabe eines Jahresstandplatzes auf dem Wochenmarkt im laufenden Jahr ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich anzuzeigen. Die Jahresgebühren werden entsprechend anteilig erstattet.
- (5) Muss infolge höherer Gewalt der Markt vorzeitig abgebrochen werden oder kann nicht rechtzeitig begonnen werden, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der bereits entrichteten bzw. noch zu zahlenden Gebühr.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zwiefalten, den 10. April 2024

Alexandra Hepp  
Bürgermeisterin

#### Hinweis § 4 Abs. 4 S. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Zwiefalten geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.